

Wochenendhausgebiet Stadtteil Lauter

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach hat in ihrer Sitzung am 17. 5. 1972 die Satzung der Stadt Laubach über ein Wochenendhausgebiet in der Gemarkung des Stadtteils Lauter, Bebauungsplan Nr. 4.2 beschlossen, die hiermit gemäß § 5 Abs. 3 HGO vom 1. 7. 1960 (GVBl. I. S. 103) i. v. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Laubach in der gültigen Fassung bekanntgemacht wird.

SATZUNG

der Stadt Laubach im Landkreis Gießen über ein Wochenendgebiet in der Gemarkung des Stadtteils Lauter, Bebauungsplan Nr. 4.2 Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) und § 10 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962.

§ 1 - Geltungsbereich

Für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Lauter, Flur 2 Nr. 114 und 115 ist ein Wochenendhausgebiet beschlossen worden, für das außer den zeichnerischen Vorschriften des Bebauungsplanes noch die folgenden Bestimmungen gelten.

§ 2 - Art der baulichen Nutzung

In dem nach § 1 bestimmten Gebiet dürfen nur Wochenendhäuser nach § 10 der Baunutzungsverordnung als Einzelhäuser errichtet werden.

§ 3 - Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgelegt. Vollunterkellerungen sowie Garagenbauten sind nicht gestattet. Maximale überbaute Fläche je Grundstück = 100 qm. Teilunterkellerungen sind höchstens bis zu 50 % des Baukörpers zulässig ohne die festgelegte Sockelhöhe zu überschreiten. Abstellplätze für PKW's sind auf den Grundstücken anzulegen.

§ 4 - Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen

Es ist offene Bauweise zwingend festgelegt durch die Festlegung der überbaubaren Flächen. Es sind nur eingeschossige Bauten mit Satteldächern, Dachneigung zwischen 18 und 25 Grad, gestattet. Diese sind stellungsmäßig durch die Angabe der First- bzw. Längsrichtung der Gebäude und der überbaubaren Flächen im Plan zwingend festgelegt.

§ 5 - Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen darf an der Bergseite gemessen 0,50 m über natürlichem Gelände nicht übersteigen.

§ 6 - Besondere Vorschriften

Die natürliche Erdoberfläche darf außerhalb der zu bebauenden Fläche nicht verändert werden. Die nicht zu überbauenden Flächen sind mit Gras einzusäen. Wird eine Einzäunung erstellt, so ist diese als Hecke anzulegen, welche nur an den Grenzen mit weniger als 8 m Abstand von der überbaubaren Fläche höher als 1,10 m über Gelände sein darf. Innerhalb der Hecken dürfen unsichtbare Maschendrahtzäune bis zu 1,10 m Höhe gehalten werden. An allen Grenzen mit den Zufahrtswegen muß der Heckenabstand so gehalten werden, daß von Mitte Heckenstamm bis zur Grenze 1,20 m Abstand besteht.

§ 7 - Besondere gestalterische Vorschriften

Die Wochenendgrundstücke dürfen nur mit Wochenendhäusern in Holzbauweise bebaut werden. Massive Ausführung von Wänden, Decken und Dächern ist nicht gestattet. Alle Bauten

müssen sich in der Farbgebung der Umgebung anpassen und sind damit in braun bis dunkelgrün zu halten.

§ 8 - Erschließungsanlagen

Die im Plan ausgewiesenen Zufahrtswege sind als Einbahnwege in der eingetragenen Pfeilrichtung festgelegt. Soweit sie nicht mit zwei Pfeilen versehen und damit in beiden Richtungen befahrbar sind, Sie sind nur für eine Zufahrt für PKW vorgesehen und werden nicht stärker befestigt. Das Gelände wird durch Wasserleitung erschlossen. Es sind dicht schließende und undurchlässige überlauflose Gruben anzulegen und ordnungsgemäß regelmäßig zu entleeren.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung berechtigen die Stadt Laubach zur Beseitigung unzulässiger Anlagen bzw. werden mit Geldbußen geahndet.

§ 10

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach in Kraft, Laubach, den 17. Mai 1972

Der Magistrat der Stadt Laubach
gez. Funk, Bürgermeister